

**S A T Z U N G**  
**des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd**  
**in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2015**

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

1. Aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Ennepetal	vom 12.03.2015
des Rates der Stadt Breckerfeld	vom 25.06.2015
des Rates der Stadt Gevelsberg	vom 12.03.2015
des Rates der Stadt Schwelm	vom 23.04.2015
und des Rates der Stadt Sprockhövel	vom 23.04.2015

haben die genannten Mitgliedsstädte in Ausführung der §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der z. Zt. geltenden Fassung dem Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2015 zugestimmt.

2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

**§ 2**  
**Name, Sitz, Dienstsiegel**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschulzweckverband Ennepe-Ruhr-Süd“.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Gevelsberg.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.5.1956 in der Fassung vom 9.12.1969 (GV. NRW S.937). Dieses enthält die Inschrift „Volkshochschulzweckverband Ennepe-Ruhr-Süd“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

### **§ 3 Aufgaben**

1. Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 11 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW).
2. Das Pflichtangebot der Volkshochschule umfasst nach § 11 WbG NRW Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.  
Darüber hinaus bietet die Volkshochschule dem Bedarf entsprechend weitere Lehrveranstaltungen an.
3. Die Volkshochschule arbeitet eng mit der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, den Jugendämtern, dem Land Nordrhein Westfalen und neuen Organisationsformen von Land und Bund sowie EU-Programmen zusammen und bietet vielfältige Hilfen für alle, deren soziale Integration und Eingliederung geboten ist. Besonders die Hilfen für junge Menschen haben die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII zum Ziel.  
  
Hierzu gehören insbesondere auch die Bereiche Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Aktivierung, Qualifizierung, Stabilisierung, Beschäftigung und berufliche Eingliederung von jugendlichen und erwachsenen Teilnehmenden.
4. Die Mitgliedsstädte des Zweckverbandes können der Volkshochschule in Absprache und bei vorhandenen personellen und infrastrukturellen Ressourcen weitere Aufgaben übertragen.
5. Zu dem in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Zweck darf sich der Zweckverband an einer juristischen Person des Privatrechts i.S. der §§ 107 ff. GO beteiligen. Der Zweckverband kann dazu mit anderen Trägern kooperieren.

### **§ 4 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

### **§ 5 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern. Von ihnen entsenden die Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm jeweils 5 Mitglieder, die Stadt Sprockhövel 3 und die Stadt Breckerfeld 1 Mitglied.
2. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt; sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss

der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder aus.

4. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen.
5. Scheidet ein Mitglied oder ein stellv. Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
6. Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl der Räte der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören müssen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen gilt § 50 GO entsprechend.
7. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall kann nach § 45 GO berechnet werden.
8. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstandsvorsteher übertragen sind.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a. die Bestellung des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters
  - b. die Bestellung des VHS-Leiters und seines Vertreters
  - c. die Allgemeinen Richtlinien über die Arbeit der VHS
  - d. den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht
  - e. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben erheblichen Umfanges
  - f. Auftragsvergaben ab 33.900,-- €
  - g. den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
  - h. die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes ab Bes.-Gruppe A9 bzw. Verg.-Gruppe TvöD 11., soweit deren Rechtsverhältnis nicht durch das allgemeine Beamten- oder Tarifrecht geregelt wird.
  - i. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  - j. die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
  - k. den Erlass und die Änderungen von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren- bzw. Entgeltordnung, Benutzungsordnung und Arbeitsplänen

- l. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
  - m. die Errichtung und den Erwerb eigener Gebäude
  - n. die Auflösung des Zweckverbandes
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstandsvorsteher Maßnahmen, die aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder ähnlich gelagerten dringenden Gründen keinen Aufschub dulden, unter dem Genehmigungsvorbehalt der Verbandsversammlung treffen.

## **§ 7**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung - Bekanntmachungsform**

1. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Übrigen gilt § 49 GO entsprechend.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
3. Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
4. Für die Abstimmung und Wahlen gilt § 50 GO entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
5. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen, die sie aufheben kann, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.
6. Öffentliche Bekanntmachungen des VHS-Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsstädte und des Zweckverbandes vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Aushang hingewiesen wird.  
Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an mindestens 7 Kalendertagen unter der Internetadresse [www.vhs-ennepe-ruhr-sued.de](http://www.vhs-ennepe-ruhr-sued.de).

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl der Räte von ihrem bisherigen Vorsitzenden schriftlich einberufen. Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung innerhalb von 16 Wochen stattfinden. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 ihrer Mitglieder oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest. Im übrigen gilt § 48 GO entsprechend.
3. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im übrigen gilt § 48 GO sinngemäß.
5. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Vorstandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, deren Vertreter im Hauptamt oder von ihnen benannte Verwaltungsmitarbeiter können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 9 Verbandsvorsteher**

1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher gem. § 17 GkG bestellt werden.

### **§ 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe des GkG, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung auch die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem GkG. Abweichend davon bedürfen Erklärungen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach sich ziehen, nur der Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.
2. Unter den Voraussetzungen des § 82 GO NW entscheidet der Verbandsvorsteher über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit diese Entscheidung nicht in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung liegt.

Bei Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsteher des hauptamtlichen oder hauptberuflichen VHS-Leiters.

3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

### **§ 11 Dienstkräfte des Trägers**

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen. Beamte und Angestellte dürfen nach Maßgabe des Stellenplanes hauptamtlich/hauptberuflich eingestellt werden.
2. Dienstkräfte des Zweckverbandes sind hauptamtlich/hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter, hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter.
3. Stellung und Aufgabenbereich sowie Art und Umfang der Mitwirkungsrechte der Dienstkräfte sind gemäß § 4 WbG durch Satzung geregelt.

## **§ 12 Deckung des Sachbedarfs**

1. Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten und vorhandenen eigenen Einrichtungen einschließlich deren Ausstattung und Zubehör werden dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei schulischen Räumlichkeiten und Einrichtungen gilt dies mit der Einschränkung, dass durch die Inanspruchnahme vorrangige schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planung des betreffenden Verbandsmitglieds übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt. Im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
3. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren bzw. Teilnehmerentgelten und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die sich wie folgt berechnet:
  - (a) Von der Stadt Gevelsberg wird aufgrund des Vorteils, den sie als Standortgemeinde für den Sitz des Zweckverbandes genießt, ein Grundbetrag der Umlage allein getragen. Dieser Grundbetrag beträgt für das Jahr 2012 erstmalig 6.000 € und erhöht sich in jedem Folgejahr bis zum Jahr 2021 um weitere 6.000 € pro Jahr, bis er ab dem Jahr 2021 ff. 60.000 € pro Jahr beträgt.
  - (b) Nach Abzug dieses von der Stadt Gevelsberg allein zu tragenden Grundbetrages (vgl. lit. (a)) ist der verbleibende Umlagebetrag wie folgt zu finanzieren:

10 % hiervon werden im Jahr 2012 nach dem Größenverhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte getragen (Basis: Die vom Statistischen Landesamt ermittelten, den Finanzzuweisungen an die Mitgliedsstädte im betreffenden Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einwohnerzahlen).  
Ab dem Jahr 2013 erhöht sich der nach diesem Modus zu tragende Umlageanteil um jeweils weitere 10% pro Jahr, so dass schließlich ab dem Jahr 2021 ff. 100 % des Umlageanteils, der nach dem Abzug des von der Stadt Gevelsberg zu tragenden Grundbetrages (vgl. lit. (a)) verbleibt, nur noch nach dem Größenverhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte untereinander zu finanzieren ist.
  - (c) Der in den Jahren 2012 bis 2020 nach den obigen Regelungen lit. (a) und lit. (b) nicht gedeckte Umlagebetrag ist von den Mitgliedsstädten mit folgenden Anteilen zu tragen:

Stadt Breckerfeld	3,54%
Stadt Ennepetal	16,42%
Stadt Gevelsberg	38,62%
Stadt Schwelm	27,05%
Stadt Sprockhövel	14,37%
4. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbe-

Die Umlage wird fällig in gleichen Teilbeträgen am 1.02. und 1.08.

triebe sinngemäß Anwendung. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen.

5. Der Zweckverband richtet kein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein. Die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes für den Zweckverband werden gegen eine angemessene Entschädigung von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt wahrgenommen, deren Hauptverwaltungsbeamter zum Verbandsvorsteher gewählt worden ist oder von einem unabhängigen und ordentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, welcher die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

### **§ 13 Übernahme der Dienstkräfte**

Der Zweckverband übernimmt entsprechend § 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten der Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel aus deren Dienstverhältnissen mit den Bediensteten der von ihnen unterhaltenen Volkshochschulen oder Volkshochschulwerke.

### **§ 14 Auseinandersetzung**

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Die Dienstkräfte werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden diese von den Verwaltungen der Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Entsprechendes gilt ferner für die Übernahme und Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse. Die Vorschriften der §§ 128 bis 133 Beamtenrechtsrahmengesetz gelten entsprechend.

### **§ 15 Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. aus dem 1. Weiterbildungsgesetz, dem Landesbeamtengesetz NRW und dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW ergeben.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.